



**Informationen für das Jahr 2016
ZU
Entgelt und Kindergeld**

Stand:11/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend gibt Ihnen das Landesbesoldungsamt M-V (LBesA) einige Informationen für das Jahr 2016.

Informationen, die Sie in den vergangenen Jahren immer im Rahmen eines Jahresbriefes erhalten haben, werden wir mit diesem Jahresbrief letztmalig mit den Entgeltabrechnungen versenden. Bitte schauen Sie künftig während des laufenden Jahres immer mal wieder auf die Internetseite des Landesbesoldungsamtes, da wir Änderungen und wichtige Informationen dort zeitnah bereitstellen. Dort finden Sie auch eine Formularauswahl, die Sie für Mitteilungen von wichtigen Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse und für die Stellung von Anträgen verwenden können. Sie finden uns unter: www.lbesa.mv-regierung.de

<p>Ihre Bezügeakte beim LBesA M-V wird von uns elektronisch geführt. Daher werden alle in Papierform eingehenden Posteingänge gescannt und in digitalisierter Form dem zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet. Zur Erleichterung des Scanprozesses wurden die auf unserer Internetseite zur Verfügung stehenden Formulare mit einem Barcode versehen. Bitte laden Sie sich daher bei Bedarf das aktuelle Formular von unserer Internetseite herunter. Die von Ihnen übersandten Papierdokumente (einschließlich übersandter Originale) werden sechs Monate nach erfolgtem Scannen vernichtet. Bitte übersenden Sie daher Originalunterlagen nur, wenn dies ausdrücklich gefordert ist. Sollten Sie die Originalunterlagen weiterhin benötigen, versehen Sie diese bitte mit einem entsprechenden Hinweis auf Rücksendung.</p>	Elektronische Akte
<p>Seit September 2015 erhalten Sie Abrechnungsblätter, die der Entgeltbescheinigungsverordnung entsprechen. Mit der Entgeltbescheinigungsverordnung werden verbindliche Angaben zum Inhalt und zum Verfahren einer Entgeltbescheinigung geregelt. Sie können daher Ihr Abrechnungsblatt als Verdienstbescheinigung nutzen. Vom LBesA werden daher keine gesonderten Verdienstbescheinigungen mehr ausgestellt.</p> <p>Wenn Sie bei der Prüfung Ihrer Abrechnung feststellen, dass Sie zu hohe oder zu niedrige Bezüge erhalten haben oder dass sonstige Angaben fehlerhaft sind, teilen Sie dies bitte sofort Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin bzw. Ihrem zuständigen Sachbearbeiter im LBesA schriftlich mit. Änderungen können für die nächste Zahlung nur berücksichtigt werden, wenn diese bis zum 10. Tag des laufenden Monats beim LBesA eingehen.</p>	Abrechnungsnachweis
<p>Für Ihre Entgeltabrechnung werden die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten zugrunde gelegt und in Ihren Entgeltabrechnungen ausgewiesen. Melderechtliche und standesamtliche Änderungen wie Heirat oder Geburt eines Kindes werden nach wie vor von den Meldebehörden/Bürgerbüros der Städte und Gemeinden verwaltet und dem Bundeszentralamt für Steuern gemeldet.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die eingetragenen jahresbezogenen Freibeträge (§ 39a EStG) im Folgejahr grundsätzlich ihre Gültigkeit verlieren. Gewährte Freibeträge müssen für das Folgejahr neu beantragt werden; dies betrifft nicht Freibeträge mit mehrjähriger Gültigkeit.</p>	Lohnsteuer
<p>Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden ab 1. März 2016 um weitere 2,3 v. H. mindestens aber 75 Euro erhöht. Außerdem werden die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost bis zum Jahr 2019 schrittweise angehoben. Für das Jahr 2016 betragen sie in den Entgeltgruppen E1 bis E8: 80,9%; E9 bis E11: 68 %; E12 bis E13: 47%; E14 bis E15: 32 %. Die Bemessungssätze für die folgenden Jahre können Sie auf der o.g. Seite des Landesbesoldungsamtes nachlesen.</p>	Tarifierhöhung

<p>Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung werden jährlich neu festgesetzt. Das Landesbesoldungsamt hat hierzu für Sie eine Information zu den wichtigsten Änderungen auf seiner Homepage bereitgestellt.</p>	Sozial- versiche- rung
<p>In der Tarifrunde 2015 einigten sich die Tarifvertragsparteien u.a. darauf, wegen der sich ändernden Rahmenbedingungen (steigende Lebenserwartung, anhaltend niedriges Zinsniveau), die Beiträge zur Zusatzversorgung bei der VBL in drei Schritten um jeweils 0,75 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (VBL-Ost) zu erhöhen.</p> <p>Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag führen Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für die TdL jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, an die VBL ergänzend zu dem Arbeitnehmerbeitrag von 2,0 v. H. einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag in folgender Höhe ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ab 1. Juli 2015 von 0,75 Prozent b) ab 1. Juli 2016 von 1,5 Prozent und c) ab 1. Juli 2017 von 2,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. <p>Die Beitragserhöhungen betreffen nur die Beschäftigten, die bei der VBL pflichtversichert sind. Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Zusatzversorgung richten Sie bitte direkt an die VBL. Das LBesA ist zu diesen Themen nicht beratend tätig. Unter www.vbl.de finden Sie weitere Informationen zur Zusatzversorgung.</p>	Zusatzversorgung-VBL
<p>Zur Feststellung der Anspruchsdauer auf Entgeltfortzahlung und des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse erfolgt ein elektronischer Datenabgleich zwischen der Meldung Ihrer Erkrankung in der Dienststelle und der Meldung bei Ihrer Krankenkasse. Treten dabei Differenzen auf, kann eine ordnungsgemäße Abrechnung nicht erfolgen. Bitte reichen Sie daher Ihren Krankenschein immer auch zeitnah bei Ihrer Krankenkasse ein. Sie können uns dadurch Nachfragen bei Ihrer personalführenden Dienststelle ersparen.</p>	Entgeltfortzah- lung und Kran- kengeld- zuschuss
<p>Ab dem 1. Januar 2016 wird das Kindergeld um 2 Euro erhöht. Daraus ergeben sich folgende monatliche Kindergeldbeträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die ersten zwei Kinder jeweils 190 E • Für ein drittes Kind 196 € • Für jedes weitere Kind 221 € <p>Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist ab dem 01.01.2016, dass die anspruchsberechtigte Person und das Kind durch die an sie vergebenen steuerlichen Identifikationsnummern (IdNrn) identifiziert werden. Bitte teilen Sie der Familienkasse, sofern noch nicht geschehen, Ihre IdNr sowie die Ihres Kindes mit dem auf unserer Internetseite befindlichen Formular 0530-2015-03 mit.</p> <p>Bitte reichen Sie uns nur Kopien Ihrer Nachweise und Unterlagen ein, da alle Papierdokumente nach 6 Monaten vernichtet werden. Im Original benötigen wir grundsätzlich die „Geburtsbescheinigung für Kindergeld“ oder die „Geburtsurkunde zur Beantragung von Kindergeld“ beim Antrag auf Kindergeld aufgrund der Geburt eines in Deutschland geborenen Kindes. Über den Eingang Ihrer Post erhalten Sie keine Bestätigung.</p>	Kindergeld
<p>Auf den Abrechnungsnachweisen und Kindergeldbescheiden sind der Name und die Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters vermerkt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gerne bereit, Ihnen telefonisch kurze Auskünfte zu erteilen bzw. Hinweise entgegenzunehmen. Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, dass ausführliche Erörterungen bzw. Beratungen am Telefon nicht möglich sind und es Zeiten des ungestörten Arbeitens geben muss. Aus diesem Grund sind die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Montag bis Donnerstag nur in der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr und am Freitag von 9:00 – 11:00 Uhr telefonisch erreichbar. Wollen Sie Ihrer Sachbearbeiterin bzw. Ihrem Sachbearbeiter eine Information per E-Mail zukommen lassen, verwenden Sie bitte die allgemeine E-Mail-Adresse der Poststelle: poststelle@lbesa.mv-regierung.de</p> <p>Geben Sie bei allen Zuschriften Ihre Personal- und Bearbeiternummer an. Richten Sie auch Ihre Schreiben an das LBesA, nicht an Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter und vermeiden Sie den Vermerk „persönlich“. Nur so ist gegebenenfalls bei Abwesenheit eine zügige Bearbeitung gewährleistet. Selbstverständlich werden Ihre E-Mails und Ihre Schreiben auch ohne diesen Vermerk weiterhin vertraulich behandelt.</p>	Erreichbarkeit

Mit den besten Wünschen für das Jahr 2016

Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbesoldungsamtes
Mecklenburg-Vorpommern

Gudrun Büchner-Uhder